

VORSORGE: Wie der Liquidationsgewinn an die Altersrente anzurechnen ist

Kritischer Entscheid bei AHV-Rente

Der Zeitpunkt der Liquidation eines Hofes kann erhebliche Auswirkungen auf die Höhe der AHV-Rente haben. Bei Liquidationen ab dem Jahr des Erreichens des Referenzalters ist besondere Vorsicht geboten.

STEFAN BINDER*

Die Berechnung der Rente der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV-Rente) beruht auf einem Zeitraum von maximal 44 Beitragsjahren, wobei sämtliche Einkünfte zwischen dem 20. Lebensjahr und dem Jahr vor dem Referenzalter (siehe Infokasten: Fachjargon kurz erklärt) berücksichtigt werden.

Haben Landwirte und Landwirtinnen bis dahin das maximale rentenbildende Einkommen erreicht, wirkt sich der Liquidationszeitpunkt des Hofes für sie nicht mehr auf die Rente aus. Ist das Maximum allerdings noch nicht erreicht, lohnt es sich aber bei hohen Liquidationsgewinnen, den Zeitpunkt sorgfältig zu planen. Liquidationsgewinne gelten nämlich wie Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit und unterliegen der AHV-Beitragspflicht, unabhängig vom Zeitpunkt der Liquidation.

Allerdings werden die Gewinne je nach Realisierungszeitpunkt ganz, teilweise oder gar nicht rentenwirksam, wie die Beispiele (siehe Kasten: Zwei Beispiele zur Wirksamkeit der Liquidationsgewinne) veranschaulichen.

Handlungsempfehlungen

Nicht immer ist es allerdings möglich, den Liquidationszeitpunkt frei zu bestimmen. Wer diesen Spielraum aber hat, sollte ihn unbedingt nutzen. Beratend zur Seite stehen Fachpersonen

ANRECHNUNG LIQUIDATIONSGEWINN AUF RENTENBILDENDES EINKOMMEN UND BEITRAGSPFLICHT IN DER AHV			
Bis Alter 64	Referenzjahr	Nach Referenzjahr bis Alter 70	Ab Alter 70
Anrechnung auf rentenbildendes Einkommen	Pro-rata-Anrechnung auf rentenbildendes Einkommen, sofern Neuberechnung der Rente beantragt wird	Anrechnung auf rentenbildendes Einkommen, sofern Neuberechnung der Rente beantragt wird	Keine Anrechnung auf rentenbildendes Einkommen
Beitragspflicht	Beitragspflicht (ohne/mit Pro-rata-Freibetrag)	Beitragspflicht (ohne/mit Freibetrag)	Beitragspflicht (ohne/mit Freibetrag)

QUELLE: Agrisano; GRAFIK: M. Mullis/SCHWEIZER BAUER

aus dem Bereich Treuhand und Versicherungsberatung. Beide können aufzeigen, was es zu beachten gilt.

Massgebend ist das Jahr, in dem das Referenzalter erreicht wird. Liquidationsgewinne, die davor erzielt werden, sind rentenwirksam, sofern nicht schon das maximale rentenbildende Einkommen erreicht wurde.

Fazit

Wer seinen Landwirtschaftsbetrieb im Jahr des Referenzalters liquidiert, muss sich bewusst sein, dass der Gewinn proratisiert wird, was – je nach Geburtsdatum – zu Renteneinbussen führen kann. Realisierte Liquidationsgewinne ab dem 70. Altersjahr bleiben trotz Beitragspflicht ohne Auswirkungen auf die Rentenhöhe.

* Der Autor ist Gruppenleiter Vertrieb und Beratung bei der Agrisano.

ZWEI BEISPIELE ZUR WIRKSAMKEIT

Hof A. Urs Meier erreicht im Mai 2025 das Referenzalter von 65 Jahren. Seine selbstständige Erwerbstätigkeit gibt er zum 31. Dezember 2025 auf. Das heisst, er schliesst seine Bücher zum Jahresende. In diesem Fall wird der Liquidationsgewinn nur zu 7/12 bei der Rentenberechnung berücksichtigt, und nur dieser Teil des

Einkommens wird bei einer allfälligen Neuberechnung der Rente berücksichtigt. **Hof B.** Auch Beat Müller erreicht im Mai 2025 das Referenzalter, jedoch gibt er seine selbstständige Erwerbstätigkeit erst zum 31. Dezember 2026 auf. Dadurch wird der gesamte Liquidationsgewinn bei der Rentenberechnung berücksich-

tigt, sofern Beat Müller proaktiv eine Neuberechnung verlangt. Bei dieser Variante ist zu beachten, dass es ein Zeitfenster bis maximal Alter 70 gibt. Wer seinen Betrieb erst danach liquidiert, zahlt zwar AHV-Beiträge auf den Liquidationsgewinn (abzüglich des Freibetrags), auf die Rente hat dieser Gewinn aber keinen Einfluss mehr. sb

FACHJARGON KURZ ERKLÄRT

Referenzalter. Das Referenzalter – bisher als Rentenalter bezeichnet – liegt für Frauen und Männer neu bei 65 Jahren. Hierzu wird das Referenzalter der Frauen ab 2025 sukzessive von 64 auf 65 Jahre angehoben. **Proratisierung.** Das bedeutet, dass der Liquidationsgewinn

im Referenzjahr nur anteilig bei einer Neuberechnung für die AHV-Rente berücksichtigt wird. **Neuberechnung der Rente.** Wenn nach dem Referenzalter Erwerbseinkommen erzielt werden, auf welche AHV-Beiträge erhoben werden, kann

einmalig eine Neuberechnung der Altersrente verlangt werden. Dafür werden Erwerbseinkommen berücksichtigt, welche zwischen dem Referenzalter und dem Erreichen des 70. Altersjahrs liegen. Diese Einkommen können zu einer höheren Rente führen. sb